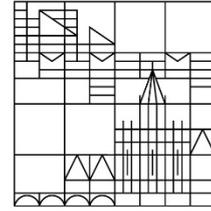


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 7/2022**

**Satzung über den Zugang zum Master-  
studiengang „Sociology of Inequality“**

**Vom 11. Februar 2022**

**Herausgeber: Die Rektorin**

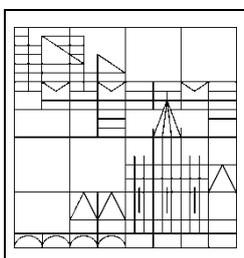
Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung über den Zugang zum Masterstudiengang „Sociology of Inequality“**

**vom 11. Februar 2022**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 die nachstehende Satzung über den Zugang zum Masterstudiengang „Sociology of Inequality“ beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gemäß § 30 Abs. 4 LHG mit Erlass vom 31. Januar 2022, Az. 7821.5-23-43/1/1, der Einrichtung des Studiengangs „Sociology of Inequality“ zugestimmt.

|   |   |                |
|---|---|----------------|
|  | <b>“UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br><br><b>Satzung der Universität Konstanz<br/>über den Zugang zum Masterstudiengang<br/>Sociology of Inequality</b> | <b>MA 44.0</b> |
|---|---|----------------|

(in der Fassung vom 11. Februar 2022)

## **§ 1 Bewerbung und Fristen**

(1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Sociology of Inequality ist zum Wintersemester möglich. Der Bewerbungszeitraum für die Immatrikulation dauert vom 15. März bis zum 30. April. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Sociology of Inequality sind:

1. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem für den Master-Studiengang Sociology of Inequality einschlägigen Fach wie z.B. Soziologie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von BA oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:

- Nachweis über einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 9 Punkten bzw. einer Note von „befriedigend“ oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung).

- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang des vorangegangenen Studiums.

- Vorlage des Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C.

- Nachweis über ein IELTS-Testergebnis (International English Language Testing System), Score mindestens 5.5.

- Nachweis über ein TOEFL-Testergebnis (Test of English as a Foreign Language) von mind. 87 Punkten (Internet-based), 227 Punkte (computer-based) oder 567 Punkte (paperbased).

### **§ 4 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note 2,5 oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen und eine vorläufige Durchschnittsnote,

b) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 5 Zugangsverfahren**

(1) Am Zugangsverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Eine Immatrikulation unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zugangsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zugangsverfahren zum Wintersemester 2022/23.“

Konstanz, 11. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -